



**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Sulzemoos
(Hebesatzsatzung)**

vom 30.01.2017

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.2015 mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Sulzemoos, den 09.02.2017


Gerhard Hainzinger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Sulzemoos (Hebesatzsatzung) wurde am 14.02.2017 in der Gemeinde Sulzemoos, Verwaltungsgebäude Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Vorzimmer 1. Stock, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 14.02.2017 angeheftet und am 22.03.2017 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 09.02.2017


Gerhard Hainzinger
Erster Bürgermeister

